



Unterstützungsmaterialien zur Erstellung eines schulinternen Konzepts zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege

Mögliches Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- Rechtlicher Rahmen
- Regelungen für alle anspruchsberechtigten Lehrkräfte unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitkräfte mit Betreuungspflichten
 - Anspruchsberechtigte Lehrkräfte (ggf. Ranking festlegen)
 - Besonderheiten für Lehrkräfte mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen
 - Jahres-Terminplanung
 - Klassen-/Jahrgangsstufenleitung
 - Unterrichtsverteilung, Stundenplan, Springstunden
 - Unterrichtsfreie Tage
 - Vertretungen, Aufsichtführung
 - Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen (VERA, ZP10, Abitur...), AOSF-Verfahren etc.
 - Sprechtag/-stunden, Elternsprechtag
 - Pädagogische Tage, Projekttag bzw. -woche, Schulfeste...
 - Klassenfahrten, Schulwanderungen, Exkursionen
 - Fortbildungsveranstaltungen (SchiLF, ScheLF)
 - Außerunterrichtliche Aufgaben
- Evaluation

Beispiele aus der Schulpraxis

Es handelt sich hierbei um Beispiele aus allen Schulformen. Zu berücksichtigen sind alle Lehrkräfte mit Betreuungspflichten in Voll- und Teilzeit. Einige der Vorschläge beziehen sich speziell auf in Teilzeit arbeitende Lehrkräfte.

Es muss im Einzelfall geprüft werden, welche Beispiele für die eigene Schule umsetzbar sind:

Termin- und Stundenplangestaltung

- Abfragen oder Gespräche mit den Lehrkräften gemäß des schuleigenen Konzepts zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege finden Berücksichtigung.
- Auch die betreuungsbedingten Belange von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in der Stundenplangestaltung angemessen berücksichtigt werden.
- Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen arbeitet in enger Kooperation mit der Schulleitung und den Stundenplanverantwortlichen, um auf die Einhaltung des in der Lehrkräftekonferenz abgestimmten Konzepts zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege bei der Gestaltung des Stundenplans hinzuwirken. Auf Wunsch kann die AfG von Lehrkräften beratend hinzugezogen werden.
- Zwingende organisatorische Gründe, die die Umsetzung der Vereinbarungen für Betreuungspflichtige nicht erlauben, werden der Lehrkraft während der Planung der Unterrichtsverteilung frühzeitig nachvollziehbar erläutert. Ein Ausgleich wird dokumentiert und im nächsten Schuljahr geschaffen.



- Eine verlässliche langfristige Terminplanung, z. B. in Form eines Jahresarbeits- und Terminplans, erleichtert es den Lehrkräften, ihren dienstlichen Aufgaben und Betreuungspflichten nachzukommen.
- Bei der Planung von kurzfristigen Terminen soll die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege Berücksichtigung finden.
- Eine Gewährung von unterrichtsfreien Tagen soll abhängig vom reduzierten Stundendeputat erfolgen.
- Die Abwesenheitstage der Teilzeitbeschäftigten wechseln, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung zu erreichen.
- Bei Abordnung sollen die an der Stammschule gewährten unterrichtsfreien Tage von Lehrkräften schulformübergreifend berücksichtigt werden.
- Der Konferenztag der Schule wird nach Möglichkeit nicht als unterrichtsfreier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet.
- Wunscharbeitstage und Wünsche für Unterrichtsbeginn- oder -ende können angegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung, wenn sie schulorganisatorisch und pädagogisch vertretbar sind.
- Die Reduzierung der Springstunden sollte entsprechend des reduzierten Stundendeputats in Absprache mit der betroffenen Lehrkraft erfolgen.
- Zur Entlastung der betroffenen Lehrkraft kann ein Einsatz in parallelen Lerngruppen oder in wenigen Jahrgangsstufen in Betracht gezogen werden.

(Teil-)Abordnungen an andere Schulen

Es ist zu prüfen, ob die Abordnung die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege für die betroffene Lehrkraft erschwert.

- Mögliche Abordnungskriterien, sofern es keine freiwillige Meldung zur (Teil-)Abordnung gibt:
 - vorherige Abordnung
 - Fachbedarf der Stammschule und der Abordnungsschule
 - Schwerbehinderung
 - Lehrkräfte mit Betreuungspflichten (bes. alleinerziehende Lehrkräfte)
 - Entfernung zur Abordnungsschule

Diese Kriterien können in einem schuleigenen Abordnungskonzept abgestimmt werden.

- Bei Teilabordnung sollen durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Schulleitungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stundenumfangs überproportionale Belastungen vermieden werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz an beiden Schulstandorten am selben Tag, vollumfängliche Konferenzteilnahme oder Präsenz bei Elternsprechtagen sowie außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten

- Die Anzahl der Aufsichten einer Vollzeitlehrkraft wird von der Lehrkräftekonferenz festgelegt. Teilzeitlehrkräfte übernehmen auf dieser Grundlage proportional zu ihrem Stundendeputat eine entsprechende Anzahl von Aufsichten.
- Teilzeitbeschäftigte sollen entsprechend ihres Stundendeputats zu Vertretungsstunden herangezogen und zu „ad-hoc-Vertretung“ nur nach Absprache eingesetzt werden.
- Der Unterrichtseinsatz vor oder nach dem regulären Stundenplan der Teilzeitlehrkraft ist frühzeitig anzuordnen, sodass eine Chance besteht, die Betreuung zu regeln und kein Konflikt mit § 1626 BGB (Elterliche Sorge) eintritt.



Klassen- oder Kursleitung

- Zur Entlastung können Klassenleitungsteams gebildet werden, wobei sich die Häufigkeit des Einsatzes der Teilzeitlehrkräfte am reduzierten Stundendeputat orientiert.

Prüfungen, VERA, ZP 10, AO-SF Verfahren etc.

- Der Einsatz bei der Zweitkorrektur z. B. im Abitur/ZP10 oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Nachprüfungen orientiert sich am reduzierten Stundendeputat.

Konferenzen und schulinterne Fortbildungen

Die Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Fortbildungen ist für alle Lehrkräfte in Voll- und Teilzeit lt. ADO (§ 17) in der Regel verpflichtend.

Bei abweichenden Vereinbarungen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung dienstlicher Belange, insbesondere der Sicherung von Schullaufbahnen, der Pflicht zur Informationsbeschaffung und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse.

Mögliche Aspekte sind:

- zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten (Unterscheidung von z.B. pädagogischen oder rein informativen, SI- oder SII-Themen)
- Einsatz in möglichst wenigen Bildungsgängen oder Jahrgangsstufen bzw. Klassen führt ggf. zu einer Verringerung von Dienstbesprechungen und (Zeugnis-) Konferenzen
- langfristige, verbindliche Festlegung und Bekanntgabe der Konferenztermine
- Angabe der Dauer und des voraussichtlichen Konferenzendes

Elternsprechtage

Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen.

- Die Sprechzeiten aller Lehrkräfte werden mit der Einladung bekanntgegeben.
- Die Teilzeitkräfte nehmen entsprechend ihres Stundendeputats am Elternsprechtag teil.
- Es werden (zusätzlich) Sprechstunden eingerichtet.

Projektwoche, Schulfeste

- Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten entsprechend der reduzierten Arbeitszeit (Herstellung von Transparenz für das Kollegium).
- Zwei Teilzeitbeschäftigte teilen sich einen Aufgabenbereich.

Schulwanderungen, Klassenfahrten, Exkursionen

Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung vereinbaren Schulleitungen mit betroffenen Teilzeitlehrkräften schriftlich einen Ausgleich.

Mögliche Aspekte:

- Freizeitausgleich, z. B. keine Vertretung bei Abwesenheit von Abiturkursen, Klassen während des Praktikums o. ä.
- Tagesfahrten sollen nicht an unterrichtsfreien Tagen der Lehrkraft stattfinden
- Reduzierung der Veranstaltungen, z. B. nur jedes zweite Jahr etc.